

Anlage 2: Auflagen zur Werbung (gilt auch zu Wahlen und Abstimmungen)

Werbung darf nicht angebracht werden:

1. auf Fahrbahnen;
2. auf Gehwegen, wenn der verbleibende Gehweg schmaler als 1,5 m ist sowie die Durchgangshöhe von 2,20 m nicht gewährleistet ist.
3. an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
4. 5 m vor, hinter und um Verkehrszeichen herum;
5. 5 m vor und hinter Straßenkreuzungen (gemäß §12 Abs. 3 Nr. 1 StVO)
6. an Haltestellen öffentlichen Verkehrsmittel;
7. an Verkehrsinseln;
8. an Geländern;
9. an Bäumen und Sträuchern;
10. an Pflanzgefäßen;
11. an (lackierten, pulverbeschichteten) Masten der Straßenbeleuchtung sowie an den mobilen (feuerverzinkten) Masten der Weihnachtsbeleuchtung Schlossallee.
12. entlang der Meißner Str. OT Moritzburg ab Kreuzung Markt bis Ortsausgang, entlang der gesamten Radeburger Str. OT Moritzburg, entlang der gesamten Großenhainer Str. OT Auer
13. an Stellen, an denen die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Befestigung von Werbeträgern wie Hängeschilder darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen. Die Verwendung von Draht ist nicht zulässig. Jegliche Beschädigung der Leuchten auch deren Masten ist durch sorgsamen, fachgerechten Umgang zu vermeiden.

Bei der Beräumung der Plakatierung, ist auch das Befestigungsmaterial mitzunehmen.